Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NW-796/7 Bearbeiter 02282/561 24. Juli 1980
Dr.Gemauf Klappe 97

Betrifft
Marktgemeinde Weikendorf, KG. Dörfles und KG. Weikendorf, Teich in Dörfles; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5000-0, den sich auf den Grundstücken Nr. 219/1,KG. Dörfles, und 704/1, 704/2 und 704/3, KG. Weikendorf, befindlichen "Teich in Dörfles" zum Naturdenkmal.

Der Teich hat eine Größe von 70 x 33 Meter (2.300 m2), weist eine Tiefe bis zu 2 Meter auf und es ist eine Insel im Ausmaß von 500 bis 1.000 m2, je nach Wasserstand, vorhanden. Dieser Teich führt die Bezeichnung "Schwemm" und ist im Nordosten der Gemeinde am Rande des Ortsriedes gelegen. Die Zufahrt erfolgt von der Bundesstraße 8 über die Landesstraße 3005 bis Dörfles, von wo man über die erste Quergasse links über die Brücke ca. 90 Meter auf einem Feldweg zum Teich gelangt.

In dieses Naturdenkmal ist jeder Eingriff in das Pflanzen- und Tierleben sowie jede Änderung der Boden- und Felsbildung untersagt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Schreiben des Biologen Dr.F.Luttenberger, Schloß Hetzendorf, Wien, welcher den gegenständlichen Teich am 12. November 1979 besichtigt hat, kommt diesem sowohl als gestaltendes Element der Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zu. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz hat zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung eine positive Stellungnahme abgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Weikendorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters

./.

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien zu Zahl II/3-551-04/27-1980, (zweifach)

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz Herrn Baudirektor vortr.Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, Operngasse 21, 1040 Wien

4. das Bezirksgericht Gänserndorf, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Sinne des § 15 NÖ Naturschutzgesetz in Grundbuch und Übermittlung von zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Grundbuchsbescheides bzw. nach Ersichtlichmachung eines Grundbuchsauszuges.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NW-796/7 Bearbeiter Dr. Gamauf 02282/561 Kl. 97 25. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NW-796/7 Bearbeiter 02282/561 24. Juli 1980
Dr.Gemauf Klappe 97

Betrifft
Marktgemeinde Weikendorf, KG. Dörfles und KG. Weikendorf, Teich in Dörfles; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5000-0, den sich auf den Grundstücken Nr. 219/1,KG. Dörfles, und 704/1, 704/2 und 704/3, KG. Weikendorf, befindlichen "Teich in Dörfles" zum Naturdenkmal.

Der Teich hat eine Größe von 70 x 33 Meter (2.300 m2), weist eine Tiefe bis zu 2 Meter auf und es ist eine Insel im Ausmaß von 500 bis 1.000 m2, je nach Wasserstand, vorhanden. Dieser Teich führt die Bezeichnung "Schwemm" und ist im Nordosten der Gemeinde am Rande des Ortsriedes gelegen. Die Zufahrt erfolgt von der Bundesstraße 8 über die Landesstraße 3005 bis Dörfles, von wo man über die erste Quergasse links über die Brücke ca. 90 Meter auf einem Feldweg zum Teich gelangt.

In dieses Naturdenkmal ist jeder Eingriff in das Pflanzen- und Tierleben sowie jede Änderung der Boden- und Felsbildung untersagt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Schreiben des Biologen Dr.F.Luttenberger, Schloß Hetzendorf, Wien, welcher den gegenständlichen Teich am 12. November 1979 besichtigt hat, kommt diesem sowohl als gestaltendes Element der Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zu. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz hat zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung eine positive Stellungnahme abgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Weikendorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters

./.

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien zu Zahl II/3-551-04/27-1980, (zweifach)

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz Herrn Baudirektor vortr.Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, Operngasse 21, 1040 Wien

4. das Bezirksgericht Gänserndorf, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Sinne des § 15 NÖ Naturschutzgesetz in Grundbuch und Übermittlung von zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Grundbuchsbescheides bzw. nach Ersichtlichmachung eines Grundbuchsauszuges.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NW-796/7 Bearbeiter Dr. Gamauf 02282/561 Kl. 97 25. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf